BEBAUUNGSPLAN NÖRDLICH SULZER SIEDLUNG
STADT ERFURT

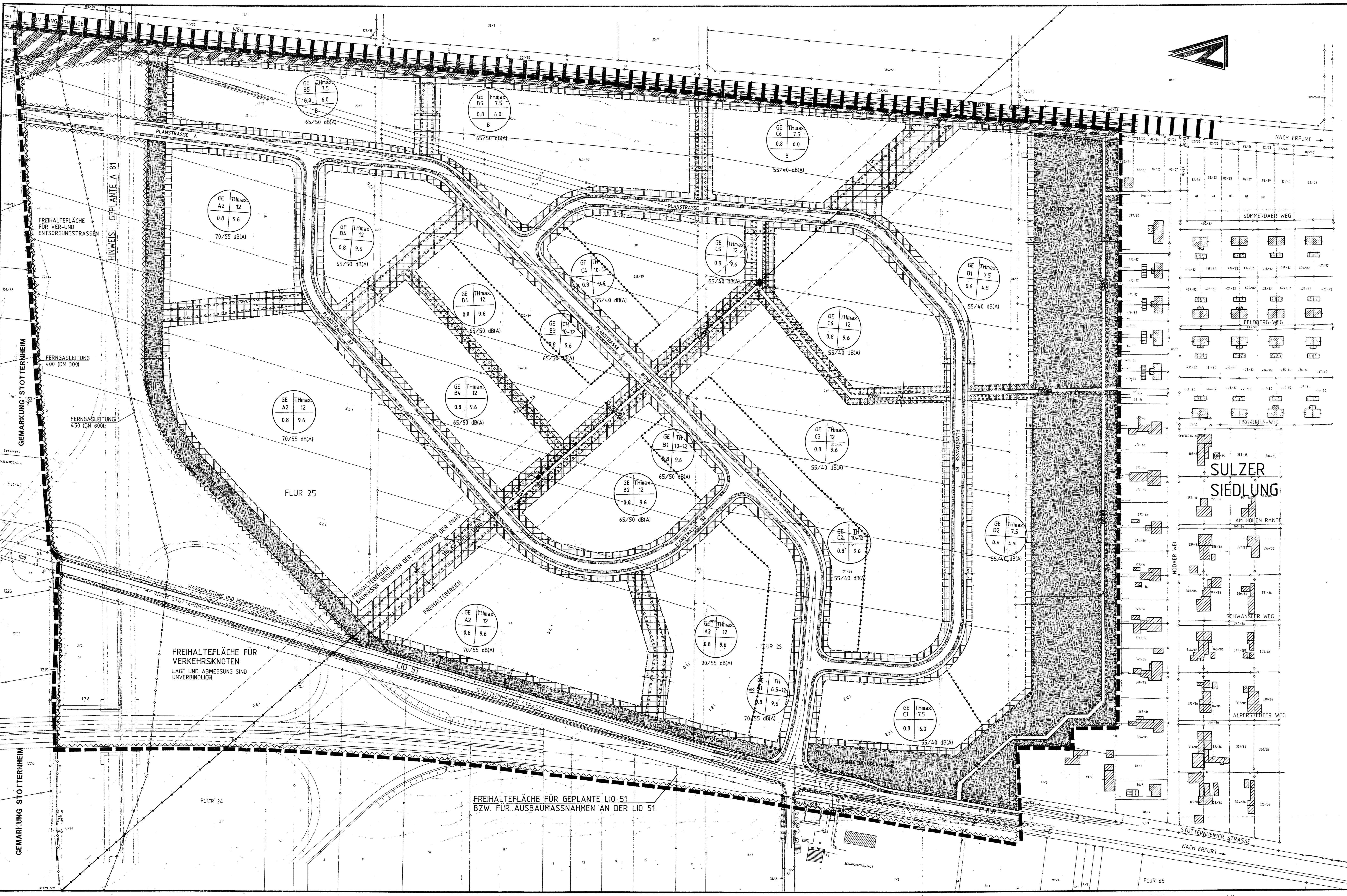

ZEICHENERKLÄRUNG

GE A, GE B, GE C, GE D	Gewerbegebiete
0,8	Grundflächenzahl
9,6	Baumassenzahl
TH max	maximale Traufhöhen
TH 6,5 - 12	Traufhöhe als Mindest- und Höchsthöhe
B	Betriebe mit Bahnanschluß
	Baugrenze
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und nähere Zweckbestimmung
	Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
	bestehende Bahnanlage
	bestehende Freileitung
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
	Verkehrsflächen begrenzt durch Straßenbegrenzungslinie
	bestehende Gebäude
	bestehende Grundstücksgrenzen
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Anschlußgleis
	öffentliche Grünfläche
	bestehende Gasleitung, unterirdisch
180	Höhe über NN
65/50 dB(A)	zul. Schalleistungspegel am Tag / bei Nacht in dB(A)

Hinweis :

Die Kartengrundlage wurde durch Übernahme der amtlichen Flurkarten hergestellt.

Hierzu wurden die Flurkarten gescannt, über CAD vektorisiert und durch einen Plotter ausgegeben.

STRASSENQUERSCHNITT

PLANSTRASSE A

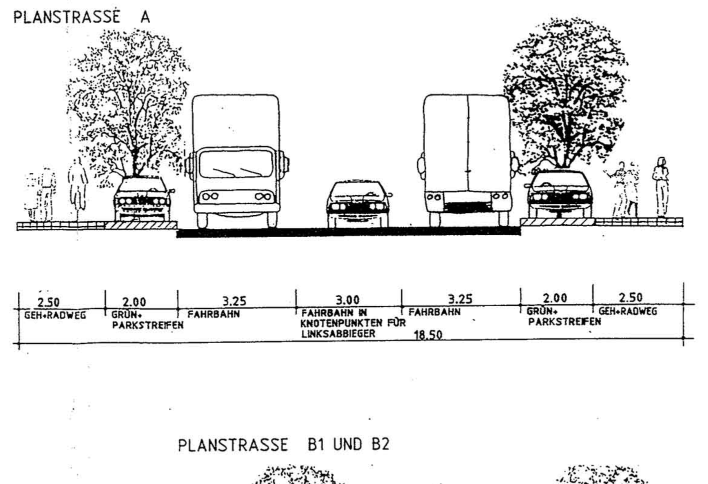

PLANSTRASSE B1 UND B2

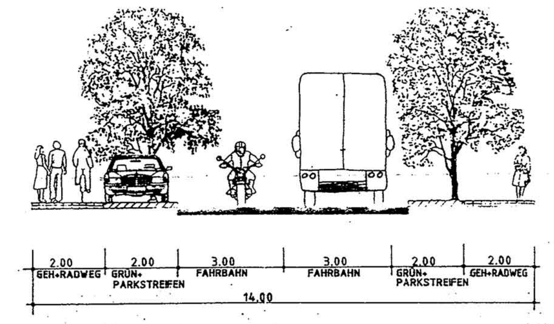

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. 64/86 Teil I S. 2253 ff) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Einigungsvertrages vom 23.9.1990 (BGBl. II S.885), insbesondere die §§ 1,2,3,4,8,9 (4) bis 12,30,33,125, 172 und 246a) (1) Nr. 4
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. Teil I S. 132 ff), insbesondere die §§ 1 bis 23
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil I Nr. 3 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003
4. Gesetz über die Bauordnung vom 20.7.1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) i.V.m. dem Gesetz zur Einführung des Gesetzes vom 20.7.1990 über die Bauordnung vom 20.7.1990 (GBl. I Nr. 50 S. 950)
5. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.3.1974 (BGBl. I 721), zuletzt geändert durch Art. 5 und 3 ZuständigkeitsanpassungsVO vom 26.11.1986 (BGBl. I S. 2089, insbesondere der § 50)
6. Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.5.1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255)

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen (ausschließlich der Gebäudedarstellung) mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 26.04.93 übereinstimmen.

Erfurt, den 26.04.1993
Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Ordnung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Erfurt, den 26.04.1993
Katasteramt

Der Rat der Stadt Erfurt hat am 19.12.1990 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Am 26.11.1992 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monates in der Zeit von 21.01. bis 22.02.1993 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13.01.1993 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Erfurt hat am 19.05.1993 den Bebauungsplan gem. § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise und gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 246a (1) Nr. 4 BauGB durch Verfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde

Az.: 210 -4621.20 -EFS -GE „Nördl. Sulzer Siedlung"

GENEHMIGT

Weimar, 12. Nov. 1993
~~Erfurt~~, den
Im Auftrag: gez. Ch. Schmidt
Siegel

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Rates der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Erfurt, den
Oberbürgermeister
24. Nov. 1993

Die Genehmigungsverfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde vom 12. Nov. 93 ist am 26.11.1993 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, den 26 Nov 1993
Oberbürgermeister

Planung :

Ingenieur Gesellschaft Rockenhausen

Erarbeitet im Auftrag und unter Mitwirkung des Stadtplanungsamtes

Stadtplanungsamt Erfurt

Amtsleiter	Abteilungsleiter	Bearbeiter

GEAENDERT			ZEICHEN	DATUM
			ZEICHEN	DATUM
MASSTAB 1 : 1000	BEILAGE	VERMESSEN		
		BEARBEITET	WI	MÄRZ 1993
BLATTGROESSE 174 × 83.5	BLATT NR.	GEZEICHNET	S	MÄRZ 1993
		GEPRUEFT		

PROJEKT NR. E 91066.00 P/A

igr mbH Beratende Ingenieure Stadtplaner
INGENIEUR GESELLSCHAFT ROCKENHAUSEN
MITTELHAEUSERSTR. 27
O-5062 ERFURT
TEL. 0361/71 20 56
FAX. 0361/6 43 33 15

DATUM APRIL 1993

Die ~~Zustimmung~~ / Genehmigung erfolgte unter dem Aktenzeichen:
210-4621.20-EFS-GE „Nördl. Sulzer Siedlung"
Weimar, den 12 Nov. 1993
Unterschrift

MAGISTRAT DER STADT ERFURT

EFN 016

BEBAUUNGSPLAN TEIL A "GEWERBEGEBIET NÖRDLICH SULZER SIEDLUNG"

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORNUNGSPLAN

Maßstab: 1 : 1000 | Datum: März 1993

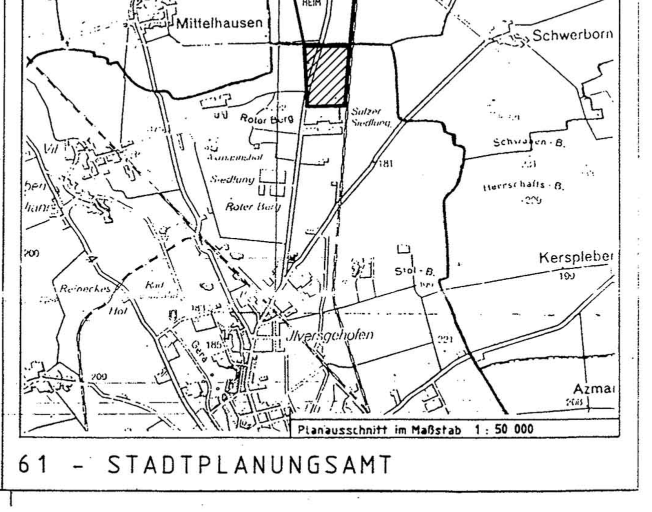

Planausschnitt im Maßstab 1 : 50 000

61 - STADTPLANUNGSAMT